

Das Plattformen Steuertransparenzgesetz – (PStTG) vom 20.12.2022 BGBl. I. 2730

Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) wurde eine Meldepflicht für die Betreiber digitaler Plattformen und der grenzüberschreitende, automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Hinsichtlich von Anwendungsfragen ist am 02.02.2023 ein BMF Schreiben ergangen. Der nachfolgende Überblick ist aus dem **Gesichtspunkt des Nutzenden** erstellt worden.

Bei Verkaufsplattformen z. B. Amazon, eBay, Etsy, Vinted ist nicht sofort ersichtlich, ob der Verkäufer als Privatperson oder Unternehmer agiert. Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) regelt die Meldepflicht von Plattformbetreibern und den automatischen Informationsaustausch der Finanzbehörden in den EU-Mitgliedsstaaten. Unter bestimmten Umständen sind die Plattformen verpflichtet, Transaktionsdaten ihrer Nutzer an die zuständigen Steuerbehörden zu melden. Die Meldepflicht soll es den Finanzbehörden ermöglichen, die Überprüfung der Einnahmen von Privatverkäufen und anderen Transaktionen auf digitalen Plattformen sowie der Umsatzsteuerpflicht derselben vorzunehmen. Zu den zu meldenden Online-Aktivitäten zählt unter anderem der Verkauf von Waren, wodurch die OnlineHandelsplattformen ins Visier der Regelung gerückt werden. (**sog. steuerliche Folgen für den Nutzer der Plattform**)

Im PStTG sind **Bagatellgrenzen** geregelt, bei deren Unterschreitung eine Meldung der Umsätze an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **unterbleiben kann**. Es muss keine Meldung erfolgen, wenn ein Anbieter im Kalenderjahr innerhalb derselben Plattform in **weniger als 30 Fällen** relevante Tätigkeiten erbracht und dadurch insgesamt **weniger als 2.000 €** als Vergütung erhalten hat. Zu beachten ist, dass die Meldung nach dem PStTG nur dann unterbleibt, wenn **beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen**, d. h., wenn eine Bagatellgrenze überschritten ist muss eine Meldung erfolgen. Ansonsten liegen „**Freigestellte Anbieter**“ nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 PStTG vor.

Grundsätzlich müssen die Informationen bis zum **31. Januar des Folgejahres** gemeldet werden. § 13 Abs. 1 PStTG. Für das Jahr **2023** wurde die Meldefrist **ausnahmsweise bis zum 31.03.2024** verlängert.

1. Meldepflichtigen Daten § 14 Abs. 2 PStTG

- Vor- und Nachname des Anbieters
- die Anschrift des Anbieters
- die Steuer-ID
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- der Geburtsort des Anbieters
- das Geburtsdatum des Anbieters
- die Provisionen, Steuern und Gebühren, die quartalsweise vom Plattformbetreiber einbehalten oder in Rechnung gestellt werden

- die erhaltene Vergütung des Anbieters pro Quartal
- die Zahl der relevanten Transaktionen beim Anbieter über die Online-Plattform Onlinehandel
- die IBAN

2. Wesentliche Begriffserläuterungen

- Plattformbetreiber § 3 PStTG

Eine Plattform ist jedes auf digitalen Technologien beruhende System, das es Nutzern ermöglicht, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen.

- Anbieter und Nutzer auf Plattformen § 4 PStTG

*Ein **Anbieter** ist jeder Nutzer, der zu irgendeinem Zeitpunkt im Meldezeitraum auf einer Plattform registriert ist und eine relevante Tätigkeit anbieten kann.*

*Ein **Nutzer** ist jede natürliche Person oder jeder Rechtsträger, die oder der eine Plattform in Anspruch nimmt. Nutzer ist nicht der Plattformbetreiber.*

- Relevante Tätigkeit und Vergütung § 5 PStTG

eine relevante Tätigkeit ist jede der folgenden Tätigkeiten, wenn sie gegen eine Vergütung erbracht wird:

- *die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen;*
- *die Erbringung persönlicher Dienstleistungen;*
- *der Verkauf von Waren;*
- *die zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln.*

3. Sorgfaltspflichten §§ 16 bis 21 PStTG und Bußgeldvorschriften §§ 25 – 27 PStTG

Hinsichtlich der **Sorgfaltspflichten** ist die Plausibilität der von den Anbietern erhobenen Informationen durch den Plattformbetreiber zu prüfen.

Die **Bußgeldvorschriften** sind insbesondere bei Verstößen der Plattformbetreiber gegen die Meldepflichten von Bedeutung.